KINDERSCHUTZ: Wir sind dabei!

Kontakt:

Jugendamt - Frühe Hilfen
Netzwerkkoordination & Kinderschutz
Neanderstr. 85
40822 Mettmann
Tel.: 02104/980-456
E-Mail: jugendamt@mettmann.de

Kreisstadt Mettmann
Jugendamt

Kreisstadt Mettmann
Jugendamt

Beratung

zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Beratungsanspruch gemäß § 8 b SGB VIII / § 4 KKG
Gesetz zur Kooperation und Information
im Kinderschutz

- Hebammen
- Ärztinnen/Ärzte
- Berufspsychologinnen/ Berufspsychologen
- Beraterinnen/ Berater für Suchtfragen
- Lehrerinnen/-Lehrer
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberaterinnen/-berater
- Sozialpädagoginnen/-pädagogen Sozialarbeiterinnen/-arbeiter

Bundeskinderschutzgesetz

Ziel

Aktiver Kinderschutz durch frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke sowie durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für (Berufs-)Geheimnisträger bei Meldung von Kindeswohlgefährdungen.

Gesetzliche Ausgangslage

Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 8b Abs.1 SGB VIII, die Beratung der Berufsgruppen (gemäß § 4 Abs. 1 KKG) durch eine insoweit erfahrene Kinderschutz-Fachkraft zu gewährleisten.

Kinderschutzgesetz

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben Berufsgeheimnisträger:

- die Pflicht, mit den Eltern die Situation zu erörtern (Erörterungspflicht)
- den Anspruch, sich bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit pseudonymisierten Daten beraten zu lassen (§ 4 Abs. 2 KKG)
- im Rahmen der gesetzlichen Offenbarungsbefugnis das Recht, von der Schweigepflicht abzuweichen und das Jugendamt zu informieren

Beratungsanspruch zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Wer?

Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs. 1 KKG)

Was?

Anspruch, sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine erfahrene Fachkraft beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten zu lassen (§ 4 Abs. 2 KKG).

Wie?

- Kostenfreie Beratung
- Angaben zur Übermittlung erforderlicher Daten in pseudonymisierter Form an Fachkraft (nur an diese!).

Erste Anhaltspunkte zur Beratung der Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

- objektive Anzeichen
- mögliche Schädigung bei Nichteingreifen
- unzureichende Mitwirkung der Eltern

Daher nutzen Sie bitte den Anspruch auf Beratung!

Quelle: Bundeskinderschutzgesetz
§4 KKG Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz